

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst

Vom 11.12.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst hat am 26.09.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m Länge
incl. Rasenschnitt für 25 Jahre € 1.860,--
 - b) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage
incl. Rasenschnitt für 20 Jahre € 1.350,--
 - c) Urnengemeinschaftsgrab je Platz für 20 Jahre
incl. Pflege und Rasenschnitt des Feldes € 1.060,--
2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m Länge
für 25 Jahre - je Grabbreite € 1.350,--
3. Rasen-Wahlgrabstätte für 1 Sarg über 1,20 m Länge
für 25 Jahre € 1.950,--
4. Rasen-Wahlgrabstätte für 2 Särge über 1,20 m Länge
für 25 Jahre € 3.900,--
5. Wahlgrabstätten für Urnen
für 20 Jahre - je Grabbreite € 1.080,--
6. Baumgrabstätten für Urnen für 1 Platz
für 20 Jahre € 1.500,--

7. Baumgrabstätten für Urnen für 2 Plätze
für 20 Jahre € 1.800,--

8. a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 7 berechnet.
- b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung € 25,--
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 25,--
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
- a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit € 150,--
- b) eines liegenden Grabmals € 40,--

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und für die Eingrenzung der Grabstätte werden erhoben, dies sind:

1. für eine Erdbestattung
- a) für Särge bis 1,20 m € 580,--
- b) für Särge über 1,20 m € 1.000,--
2. für eine Urnenbeisetzung € 370,--

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle € 400,--

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | € 3.000,-- |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | € 740,-- |

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.08.2021 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Kalkulatorische Abschreibungen (BGA/Maschinen)
- d) Kalkulatorische Verzinsung (BGA/Maschinen)

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.08.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 7.11.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Horst, d. 13.12.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen / Horst
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende des Kirchengemeinderates

- Siegel -

Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.09.2024
2. vom Kirchenkreisrat Rantzau-Münsterdorf kirchenaufsichtlich
genehmigt am 7.11.2024
3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse
www.kk-rm.de nach vorherigem Hinweis in den Elmshorner
Nachrichten am

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft